



## **Produktsicherheit und Produkthaftung**

RA Rüdiger H. Latz MM





## **RA Rüdiger H. Latz MM**

hat in Münster, Marseille/Aix-en-Provence (F) und Freiburg studiert. Vor seinem Referendariat in Hamburg, Brüssel (B) und Madrid (E) arbeitete er in einer internationalen Rechtsanwaltskanzlei in Paris.

Von 1986 bis 1991 war er Syndikus in einem Luft- und Raumfahrtunternehmen (Dornier).

Im Zeitraum 1991 bis 2004 war er als Leiter Recht und Versicherungen in einem Technologieunternehmen (MAN) tätig. Als Prokurist übernahm er dort später zusätzlich die Führung des kaufmännischen Auftragswesens und des Projektcontrollings.

Seit 2004 berät er bei wirtschafts- und gesellschaftsrechtlichen Fragen, der Vertragsgestaltung und bei der Vermeidung und Lösung von Konflikten.

Zudem führt er Schulungen durch.

Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch.

# Inhaltsverzeichnis

1. Merkmale der Produkthaftung
2. Unterscheidung „Mängel“ im Sinne der Mängelhaftung (Gewährleistung) und „Fehler“ im Sinne der Produkthaftung
3. Vertragshaftung vs. Produkthaftung
4. Was sagt das Produkthaftungsgesetz im Einzelnen?
5. Wann ist ein Produkt „fehlerhaft“?
6. Gesetze, Richtlinien betreffend die Produktsicherheit in der Luftfahrt
7. Wann können Produktfehler entstehen?
8. Wer haftet für Produktfehler? Wie haften mehrere Hersteller?
9. Haftung für Produkte in Deutschland
10. Weitere Haftungsgrundlagen
11. Interne Maßnahmen zur Sicherheit und Produktfehlervermeidung
  - Rückverfolgbarkeit
  - Produktbeobachtung
12. Wann ist ein Rückruf notwendig?
13. Rückrufmanagement
  - Produktbeobachtung
  - Produkt auffällig?
  - Prüfung Sicherheitsrisiko
  - Sofortmaßnahmen
  - Sicherheitsrisiko
14. Durchführung Rückruf

# 1. Merkmale der Produkthaftung

- Haftung für das „Inverkehrbringen eines gefährlichen Produktes“ bzw. eines Produktes, das zu Schäden führt
- Man haftet, ohne dass ein Verschulden vorliegen muss. Es kommt nur auf das Erfüllen der vorher genannten Kriterien an
- Haftung gegenüber Dritten

## 2. Unterscheidung „Mängel“ (Gewährleistung) von „Fehlern“ im Sinne der Produkthaftung

### Mängelhaftung (Gewährleistung)

Der Unternehmer/Lieferant haftet für Mängel/Fehler des Liefer- und Leistungsgegenstandes nur gegenüber seinem Vertragspartner.

### Produkthaftung (Haftung für gefährliche/nicht sichere Produkte)

Hersteller haftet für die Sicherheit seines Produktes gegenüber jedem Dritten, der es nutzt und zu Schaden kommt oder der durch dieses geschädigt wird.

(Anmerkung: Ein Vertrags- oder Geschäftsverhältnis muss nicht vorliegen.)

### 3. Vertragshaftung vs. Produkthaftung

#### Vertragliche Haftung

von

Zulieferer

gegenüber

Hersteller, OEM

gegenüber

Importeur, Händler

gegenüber

Verbraucher

aus

„Gewährleistung“, „Garantie“

#### Gesetzliche Haftung – Produkthaftung

des

Zulieferers, Herstellers, Importeurs, Händlers, OEMs

gegenüber

Verbraucher (direkter oder indirekter Käufer oder sonst  
zufällig Betroffener)

für

„Produktfehler“

## 4. Was sagt das Produkthaftungsgesetz im Einzelnen?

### § 1 Haftung

- (1) Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist. (...)

### § 3 Fehler

- (1) Ein Produkt hat einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere
  - a) seiner Darbietung,
  - b) des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann,
  - c) des Zeitpunkts, in dem es in den Verkehr gebracht wurde,berechtigterweise erwartet werden kann.
- (2) Ein Produkt hat nicht allein deshalb einen Fehler, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht wurde.

## 4. Was sagt das Produkthaftungsgesetz im Einzelnen?

### § 4 Hersteller

- (1) Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat. Als Hersteller gilt auch jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt.
- (2) Als Hersteller gilt ferner, wer ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einführt oder verbringt.
- (3) Kann der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden, so gilt jeder Lieferant als dessen Hersteller, es sei denn, daß er dem Geschädigten innerhalb eines Monats, nachdem ihm dessen diesbezügliche Aufforderung zugegangen ist, den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat. Dies gilt auch für ein eingeführtes Produkt, wenn sich bei diesem die in Absatz 2 genannte Person nicht feststellen läßt, selbst wenn der Name des Herstellers bekannt ist.

## 4. Was sagt das Produkthaftungsgesetz im Einzelnen?

In den §§ 7 und 8 des Produkthaftungsgesetzes wird bezüglich des Umfangs der Haftpflicht bei Tötung, Körperverletzung unterschieden und in § 9 der Schadensersatz durch Geldrente geregelt. In § 10 des Produkthaftungsgesetzes wird der Haftungshöchstbetrag des Ersatzpflichtigen, wenn Personenschäden durch ein Produkt oder gleiche Produkte mit demselben Fehler verursacht wurden auf 85 Millionen Euro begrenzt.

(Anmerkung: Die Produkthaftung beruht in den EU-Staaten auf der EG-Richtlinie 85/374 EG, die am 20.07.1985 bekannt gegeben wurde. Die EG-Richtlinie ist mittlerweile in den 27 Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt worden, so dass in den anderen EU-Staaten Produkthaftungsregelungen existieren, die mit denen in Deutschland vergleichbar sind.)

## 5. Wann ist ein Produkt „fehlerhaft“?

- Ein Produkt muss die Sicherheit bieten, die die Allgemeinheit unter Berücksichtigung aller Umstände berechtigterweise erwarten darf.

=> Verkehrssicherungspflicht des Herstellers

- Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es mehr als vermeidbar gefährlich ist.

Umstände, die für die Beurteilung wesentlich sind:

- Zeitpunkt des Inverkehrbringens
- Normen und Stand der Technik
- Erwartungsgemäßer Nutzen/Gebrauch
- Darbietung eines Produkts (Werbung)

## 6. Gesetze, Richtlinien betreffend die Produktsicherheit in der Luftfahrt

Ob ein Produkt den oben genannten Anforderungen entspricht, bestimmt sich danach, ob

- die Eigenschaften des Produktes einschließlich seiner Zusammensetzung, seine Verpackung, die Anleitungen für sein Zusammenbauen, die Installation, die Wartung und die Gebrauchsdauer,
- die Einwirkung des Produkts auf andere Produkte, soweit zu erwarten ist, dass es zusammen mit anderen Produkten verwendet wird,
- die Aufmachung des Produktes, was seine Kennzeichnung, die Warnhinweise, die Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, die Angaben zu seiner Bedienung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben und Informationen angeht,
- die Gruppen von Verwendern, die bei der Verwendung des Produktes stärker gefährdet sind als andere,

berücksichtigt werden.

## 6. Gesetze, Richtlinien betreffend die Produktsicherheit in der Luftfahrt

### Verordnung (EG) 2018/1139

Die EG-Verordnungen legen gemeinsame Vorschriften für die Zivilluftfahrt fest und hinsichtlich der Errichtung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (European Aviation Safety Agency).

Gem. Art. 1 werden u.a. als Ziele verfolgt: Schaffung und Aufrechterhaltung eines einheitlichen hohen Niveaus der zivilen Flugsicherheit in der Zivilluftfahrt.

Gem. Art. 2 erstreckt sich der Geltungsbereich u.a. auf die Konstruktion, Herstellung, Instandhaltung und Betrieb von luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstung.

Die Verordnung gilt nicht für Luftfahrzeuge, Ausrüstung, Teile etc., wenn sie für Tätigkeiten oder Dienste für das Militär eingesetzt werden, die unter der Kontrolle und Verantwortung eines Mitgliedsstaates im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.

In Art. 4 ist festgelegt, dass durch geeignete Maßnahmen unter der Verordnung sicherzustellen ist, dass diese

- den Stand der Technik und bewährte Verfahren in der Luftfahrt berücksichtigen,
- den weltweiten Erfahrungen im Luftfahrtbetrieb sowie dem wissenschaftlichen technischen Fortschritt Rechnung tragen,
- unmittelbare Reaktion auf ermittelte Ursachen von Unfällen ermöglichen, etc.

In Art. 72 wird das Informationsnetz geregelt, mit der Zielrichtung, dass es einen Informationsaustausch zwischen der EASA und den nationalen Behörden geben und gefördert werden muss.

## 6. Gesetze, Richtlinien betreffend die Produktsicherheit in der Luftfahrt

### Schlussfolgerung

Alle Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes sowie der relevanten EU-Verordnungen sind zu beachten.

Es ist aber nicht so, dass dann, wenn alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften, Richtlinien etc. eingehalten werden, eine Produkthaftung ausgeschlossen ist. Nein, vielmehr bestimmt sich die Beantwortung der Frage, ob ein Produkt sicher oder nicht sicher ist, maßgeblich nach den Kriterien, die vorauslaufend dargelegt und erörtert wurden.

## 7. Wann können Produktfehler entstehen?

- Entwicklung (Design) (juristisch: „Konstruktionsfehler“)
- Herstellung (Produktion) (juristisch: „Fabrikationsfehler“)
- Bedienungsanleitung und Werbung (juristisch: „Instruktionsfehler“)
  
- Verletzung der sog. „Produktbeobachtungspflicht“
  - Hersteller muss ausreichende Vorkehrungen dafür treffen, dass er Sicherheitsprobleme im Feld erkennt
  - Analyse beanstandeter bzw. fehlerhafter Teile
  - Selbst wenn das eigene Produkt fehlerfrei ist und nur durch eine Kombination mit fremden Erzeugnissen zur Gefahr wird, muss der Hersteller eingreifen

**vor dem  
Inverkehrbringen**

**nach dem  
Inverkehrbringen**

## 8. Wer haftet für Produktfehler? Wie haften mehrere Hersteller?

- Der Hersteller des Teil- oder des Endproduktes oder des Grundstoffes
- Bei Kombination haften im Zweifel beide, wenn die Teile und Ursache nicht eindeutig zuzuordnen sind
- Der „Quasi-Hersteller“, der durch Anbringen seines Namens so tut, als sei er der tatsächliche Hersteller
- EU-Importeur, d.h. derjenige, der das fehlerhafte Produkt aus einem Drittstaat in die EU einführt
- Es haftet jeder aus der Vertriebskette, wenn sich der tatsächliche Hersteller nicht feststellen lässt (als Hersteller gilt jeder Lieferant, es sei denn, er benennt innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Geschädigten den Hersteller oder einen Vorlieferanten)
- Gibt es mehrere Hersteller, so haften diese als Gesamtschuldner, d.h. jeder haftet voll für den Gesamtschaden, aber alle zusammen nur einmal auf den Gesamtschaden.

## 9. Haftung für Produkte in Deutschland



Vergleich Haftung nach Produkthaftungsgesetz/Produzentenhaftung (deliktsrechtliche Haftung)

	<b>Produkthaftung (ProdHaftG)</b>	<b>Produzentenhaftung (§ 823 BGB)</b>
Verschulden notwendig	nein	ja
Haftung für Ausreißer	ja	nein
Haftung begrenzt	€ 85 Mio.	nein
Personenschäden erfasst	ja	ja
Sachschäden umfasst	nur private Sachen	ja

## 10. Weitere Haftungsgrundlagen

	Zivilrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Produkthaftungsgesetz</li> <li>• Deliktsrecht</li> <li>• Vertragsrecht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Körperverletzung</li> <li>• Körperverletzung mit Todesfolge</li> <li>• Fahrlässige Tötung</li> <li>• Totschlag</li> </ul>
Adressat der Ansprüche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen</li> <li>• [Mitarbeiter]</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter (z.B. Leiter der Entwicklung, Leiter der Produktion, sonstige Mitarbeiter, Geschäftsleitung, Vorstand)</li> </ul>
Konsequenzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schadensersatz</li> <li>• Reputationsverlust/ Imageschaden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingriff in das Unternehmen</li> <li>• Rückrufpflicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geld- oder Freiheitsstrafe</li> <li>• Reputationsverlust/ Imageschaden</li> </ul>

# 11. Interne Maßnahmen zur Sicherheit und Produktfehlervermeidung

## Rückverfolgbarkeit

- Rückverfolgbarkeit sicherstellen:
  - Produkt, Bauteil, Baugruppe
  - Vertriebsweg
  - gegenwärtiger Aufenthaltsort
  - Eingrenzung der Stückzahl

## Produktbeobachtung

- Pflicht zur Beobachtung der eigenen Produkte
- gilt für gesamten Produktlebenszyklus
- ggf. Konsequenzen:
  - nachträgliche Aufklärung
  - Warnungen
  - Rückruf
- Pflicht zur Beobachtung, ob die eigenen Produkte zusammen mit Zubehör- und Kombinationsprodukten anderer Hersteller gefahrlos verwendet werden können

## 12. Wann ist ein Rückruf notwendig?

Wenn ein Produkt

- nicht den gesetzlichen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen genügt oder
- die Sicherheit und Gesundheit der Verwender oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder unvorhersehbarer Fehlanwendung gefährdet

UND

- andere Maßnahmen zur Schadensverhütung nicht ausreichend sind (z.B. Sicherheitshinweis, öffentliche Warnung).

Kosten spielen grundsätzlich keine Rolle!

# 13. Rückrufmanagement

Ein angemessenes Rückrufmanagement wird gesetzlich gefordert.

- Produktbeobachtung
  - z.B. Beschwerden von Endkunden/Händlern
  - negative Testergebnisse
- Produkt auffällig?
  - Prüfung/Tests durch Fachabteilung(en) (FMEA – Failure Mode and Effects Analysis, 8-D-Report etc.)
  - Eingrenzung des Fehlers (Report)
- Prüfung Sicherheitsrisiko
  - => Nein => ausführliche, schriftliche Begründung, Abhilfemaßnahmen definieren
  - => Ja => Arbeitsgruppe bilden
  - => Einbindung aller unmittelbar betroffener Bereiche (Qualität, Entwicklung, Fertigung, Vertrieb, Recht)
  - => Einbindung des Versicherers (Produkthaftpflichtversicherung, Stichworte: „Erprobungsklausel“/technische Ausgereiftheit des Produktes)

Wichtig: Dokumentation und Beweissicherung

## 13. Rückrufmanagement

- Sofortmaßnahmen
  - z.B. Sperrung des Lagerbestands
  - Vertriebs- und Produktionsstopp
- Sicherheitsrisiko
  - Geschäftsführung einbinden
  - Einbindung der Versicherung
  - Maßnahmen festlegen
    - z.B. öffentliche Warnung
    - Änderung Gebrauchsanweisung
    - Anbringen eines Warnhinweises
    - Rückruf

## 14. Durchführung Rückruf

- Gemeinsam Maßnahmen festlegen
- Klärung der Logistik und mögliche Abwicklung
  - Verfügbarkeit Ersatzteile/Produktionskapazitäten
  - Werkstattkapazität
  - Festlegung des Abrechnungsverfahrens
- Informationspolitik gegenüber Behörden
- Einholung von Kundendaten
- Information der Kunden (z.B. Serienbrief, Anzeigen)
- Information Lieferant, Händler, Versicherung
- Einschaltung von Spezialisten, wenn fremder Markt betroffen
- Information der Öffentlichkeit am besten über eine dafür speziell qualifizierte Person (z.B. Kommunikationsmanager), Sprachregelung
- Weisungen des Versicherers befolgen
- Dokumentation der Durchführung des Rückrufs
- Marktbeobachtung und Auswertung der Reaktionen von Betroffenen, Öffentlichkeit und Wettbewerbern
- Abschluss des Rückrufs
- Ggf. Ansprüche gegenüber Lieferanten geltend machen